

Satzung Tennisclub Jettingen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen " Tennisclub Jettingen e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Stuttgart unter der Vereinsregisternummer VR 240701 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 71131 Jettingen, Kreis Böblingen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend sportlich zu fördern. Der Satzungszweck ist verwirklicht durch den Bau einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
7. Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Tennis Bundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der beiden Verbände.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - in Ausbildung befindlichen Mitgliedern, Zivil- und Wehrdienstleistende
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung stehen oder einem Studium nachgehen.
Der Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Die Mitglieder anerkennen Ordnung und Maßnahmen der durch diese Satzung befugten Organe des Vereins. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder haben das Recht, gegen eine entsprechende Gebühr auf der Tennisanlage des Vereins zu spielen.
3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
4. Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - Änderung der Anschrift
 - Änderung der Bankverbindung
 - Persönliche Veränderungen, die für die Beitragshöhe laut Beitragsordnung relevant sind

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Arbeitsstunden, sonstige Gebühren

1. Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
3. Beträge für nicht geleistete Arbeitsstunden werden bis zum 10. Januar des Folgejahres eingezogen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres endet.
5. Die Beiträge sind in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitragsordnung zum 31. März des laufenden Kalenderjahres bzw. mit Aufnahme in den Verein zu leisten.
6. Mitglieder, die mit Zahlungen im Rückstand sind werden gemahnt. Nach erfolgloser zweiter Mahnung kann die Forderung gerichtlich durchgesetzt werden, bzw. der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

7. Arbeitslose, Erwerbslose, und Mitglieder, die wieder in eine Ausbildung eintreten, können auf Antrag Beitragsermäßigung durch den Vorstand erhalten.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung bis zum 30. Nov. eines Jahres an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt
4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
5. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von vierzehn Kalendertagen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Organe des Vereins

- Der Vorstand
- Der Ausschuss
- Die Hauptversammlung

Die Vereinsorgane werden alle zwei Jahre gewählt. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei Vorstandsmitgliedern. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretungsvollmacht des einzelnen Vorstandsmitgliedes dahingehend beschränkt wird, dass jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes alleine nur Rechtsgeschäfte bis zu maximal 2.000,00 EUR abschließen kann. Grundstücksgeschäfte unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- dem Kassier

Der Kassier

Der Kassier sorgt für die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, der Einnahmen, der Beiträge und sonstiger Zuwendungen. Er begleicht die genehmigten Ausgaben und macht den Kassenabschluss

Zur Erledigung besonderer geschäftlicher und technischer Angelegenheiten werden bis zu neun Vereinsmitglieder hinzugezogen, die in der Hauptversammlung gewählt werden und zusammen mit dem erweiterten Vorstand den Ausschuss bilden. Die Wahl des erweiterten Vorstandes und der Ausschussmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung. Eine Neuwahl muss vorgenommen werden, wenn der Vorstand das Vertrauen von einem Drittel der Mitglieder nicht mehr besitzt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Im Einzelnen sind die Befugnisse wie folgt aufgeteilt:

Vorstandssprecher:

Der Vorstandssprecher leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes sowie die Ausschusssitzungen. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Ist der Vorstandssprecher verhindert, so wird er von den beiden anderen Vorständen nach Absprache vertreten.

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Verantwortungsbereiche teilen sich die Vorstandsmitglieder intern.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl ist offen durchzuführen, kann aber auf mündlichen Antrag auch geheim erfolgen. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
4. Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses werden vom Vorstandssprecher, bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen. Sie finden mindestens in vierteljährlichem Rhythmus statt.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers oder im Verhinderungsfalle die Stimme des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorstandssprechers.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das die Anträge und Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorstandssprecher oder seine die Sitzung leitenden Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur Neuwahl selbst wählen.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) gewähren. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betreuen.
8. Nach der Satzungsänderung 2016 werden die Vorstandsmitglieder folgendermaßen gewählt: Ein Vorstand wird auf zwei Jahre, die anderen beiden Vorstandsmitglieder werden einmalig auf drei Jahre gewählt.

§ 13 Der Ausschuss

Der Ausschuss berät über alle Vereinsangelegenheiten und fasst entsprechende Beschlüsse. Beschlüsse über Grundstücksangelegenheiten sowie die Fusion mit anderen Vereinen dürfen nur von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses beschlossen werden.

Der Ausschuss besteht aus bis zu neun Personen darunter:

- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Hallenwart
- dem Breitensportwart
- dem technischen Wart
- dem Sonderbeauftragten

§ 14 Mitgliederversammlung**Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb der ersten vier Monate jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Sie ist vom Vorstandssprecher einzuberufen, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter nach Absprache der beiden anderen Vorstandsmitglieder. Die Einladung ist in der Tageszeitung, dem Gemeindeblatt und durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen auszusprechen.

2. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht des Schatzmeisters (Kassier)
- Bericht der Kassenprüfer
- Bericht des Sportwartes
- Bericht des Jugendwartes
- Bericht des Hallenwartes
- Entlastung des Vorstands

3. Folgende Vereinsangelegenheiten sind in der Mitgliederversammlung zu entscheiden:

- Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstandssprecher eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorstandssprecher zu unterzeichnen ist.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt,

- wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
- wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
2. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung den Vorstand informieren.
4. Die Prüfung der Kasse ist von mindestens zwei Kassenprüfern durchzuführen.

§ 17 Haftung ehrenamtlich Tätiger

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn

1. in der Versammlung drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Versammlung einzuberufen. Für diese gilt das Erfordernis nicht. Auf diese Tatsache ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Der Auflösungsbeschluss muss von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst sein.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jettingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutzklausel

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem lizenzierten EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten (Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer und E-Mail, Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein, Mannschaftszugehörigkeit, Sportliche Erfolge) im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis Bundes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB und den Württembergischen Tennis Bundes e.V. zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten; Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit; Sperrung seiner Daten; Löschung seiner Daten.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
6. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.


§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. September 2021 beschlossene Satzung tritt an Stelle der bisher gültigen Satzung vom 21. März 2019 in Kraft.

Jettingen, den 16. September 2021

Vorstand

(Kurt Kalmbach)

Vorstand

(Michael Roob)